

# Reichs-Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 14.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 147. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Stegeteten. S. 148.

(Nr. 2092.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 14. April 1893.

In der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793) beigefügten Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, sind unter „Rußland. A. Von russischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ folgende Aenderungen vorzunehmen:

1. In Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens sind mit Wirkung vom 28. April d. J. nachzutragen:
  - a) Nowgoroder Schmalspurbahn.
  - b) Pskow-Riga Eisenbahn.
2. Die Bezeichnungen sind:
  - a) bei Nr. 10 in „Moskau-Jaroslavl-Kostroma Eisenbahn“,
  - b) bei Nr. 13 in „Moskau-Kasan Eisenbahn“,
  - c) bei Nr. 44 in „Samara-Platoouß Eisenbahn“abzuändern.
3. Die unter den Nummern 14, 17 und 18 aufgeführten Eisenbahnen „Riasan-Koslow“, „Lambow-Koslow“ und „Lambow-Saratow“ sind zu streichen; dafür ist die „Riasan-Duralß Eisenbahn“, unter welcher Bezeichnung diese Bahnen fortan betrieben werden, nachzutragen.
4. Die unter den Nummern 15, 16 und 40 aufgeführten Eisenbahnen „Riasßk-Wjasma“, „Riasßk-Morschansk“ und „Morschansk-Sysran“ sind zu streichen; dafür ist die „Sysran-Wjasma Eisenbahn“, unter welcher Bezeichnung diese Bahnen zu einem Unternehmen vereinigt sind, nachzutragen.

Reichs-Gesetzbl. 1893.

28

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1893.

5. Die unter Nr. 30 aufgeführte, mit der Warschau-Wiener Eisenbahn vereinigte „Warschau-Bromberger Eisenbahn“ ist zu streichen.  
Berlin, den 14. April 1893.

## Der Reichskanzler.

Graf von Caprivi.

---

(Nr. 2093.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 27. April 1893.

**A**uf Grund des §. 139 a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,  
erlassen:

### I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien unterliegt folgenden Beschränkungen:

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien, sowie zu Arbeiten in den Defen und zum Befeuern der Defen, Arbeiterinnen auch zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Ziegelsteine mit Ausnahme der Dachziegel (Dachpfannen) und der Bimssteine (Schwemmsteine) nicht verwendet werden.

### II.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen Abweichungen von den Vorschriften der §§. 135 Absatz 3, 136 Absatz 1 Satz 1, 137 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

1. Die Beschäftigung darf an keinem Tage länger als zwölf Stunden dauern.
2. Innerhalb einer Woche darf die Gesamtdauer der Beschäftigung sechs- undsechzig Stunden nicht überschreiten.
3. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über neun Uhr Abends hinaus dauern.

### III.

Wenn für die Beschäftigung von jungen Leuten oder von Arbeiterinnen von den unter II nachgelassenen Abweichungen auch nur zum Theil Gebrauch